

Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 21.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 21.12.2020 folgende 24. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für die übrigen Veranstaltungen der Kreismusikschule (z.B. Studienreisen, -fahrten, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen) werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Im Einzelfall bleibt es der Betriebsleitung der Kreismusikschule überlassen, für Projektunterricht, Workshops und Ersatzunterrichtsformen (z. B. Online, Videotelefonie u. a.), bemessen an dem jeweiligen Aufwand, abweichende Entgelte festzusetzen.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die An-, Um- und Abmeldung zum/vom Unterricht kann per Fax, per Mail, online oder in schriftlicher Form (Anmeldeformulare sind in der Geschäftsstelle erhältlich) erfolgen. Eine Zuteilung zum Unterricht ist erst nach Anmeldung möglich. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

(2) Der elementare Musikunterricht – mit Ausnahme der Musik für Krabbelkinder - dauert in der Regel zwei Jahre. Er beginnt mit einer achtwöchigen Probezeit, die Abmeldung ist während der Probezeit schriftlich möglich. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung vom elementaren Musikunterricht mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(3) Bei der Musik für Krabbelkinder und beim Hauptfachunterricht – mit Ausnahme des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen - , beim Unterricht in den Orchestern, Ensembles, Chören und Arbeitsgemeinschaften sind schriftliche Abmeldungen mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Monats möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(4) Der instrumentale Unterricht in Schulklassen und Orchestervereinen dauert ein bzw. zwei Schuljahre (01. August – 31. Juli). Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

§ 3 Maßstab der Gebühr

Maßstab der Unterrichtsgebühr ist die Form und Dauer des Unterrichts. Maßstab der Gebühr für die Überlassung von Instrumenten ist die Instrumentengruppe sowie die Dauer der Überlassung des Musikinstruments.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr, für den elementaren Musikunterricht, das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen auf ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Jahres. Die Gebührenschild entsteht mit der ersten Teilnahme am Unterricht. Sie ist in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

(1) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder am Unterricht der Kreismusikschule wird - mit Ausnahme des Probeunterrichts im elementaren Musikunterricht, des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen, der Orchester, Ensembles, Chöre und Arbeitsgemeinschaften - eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt bei zwei Familienmitgliedern 10 v.H., bei drei Familienmitgliedern 20 v.H. und ab vier Familienmitgliedern 30 v.H. der insgesamt zu entrichtenden Jahresgebühr.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind auch während der Ferien und Feiertage zu zahlen.

§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres (31.07.) erstattet.

§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten

Für die Überlassung von Instrumenten wird eine nach vier Jahren gestaffelte Gebühr erhoben. Instrumente für den frühen instrumentalen Unterricht sowie für den instrumentalen Klassenunterricht in Schulklassen und Orchestervereinen sind hiervon ausgenommen und werden nach einer eigenen Gebühr abgerechnet.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zugleich tritt die mit der 23. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2020

gez. Bockhop, Landrat